

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/1998 DER KOMMISSION

LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE FÜR AUFGEgebenES GEPÄCK – ANLAGE 5-B

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition
- Sprengkapseln
- Detonatoren und Zünder
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse
- Rauchkanister und Rauchpatronen
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe